

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementpreis Mk. 1,50 pro Vierteljahr. Zu beziehen durch
alle Postanstalten. Für Verbandmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kayser, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steinhilber, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin C. 2, Neue Friedrichstr. 2.

Inserate für die vierspaltige Feuilleton- oder deren Raum 60 Pfg.
Bergungsanzeigen und Arbeitervermittlungen 30 Pfg.
Veranstaltungsanzeigen 15 Pfg.

Der Aufbau der Arbeiterversicherung nach dem Entwurfe der Reichsversicherungsordnung.

Unsere Arbeiterversicherung ist deshalb so verwickelt und verwirrt, weil jeder Teil derselben ganz anders als die andern Teile aufgebaut ist. Hieraus erwachsen schwere Mißstände. „Zu keiner Zeit“, so heißt es in der Begründung des Entwurfs zur Reichsversicherungsordnung, ist es unerkannt geblieben, daß der Mangel an Einheitlichkeit die Quelle für viele der häufig beklagten Unzutrefflichkeiten des geltenden Systems bildet.“ Trotzdem wagen die Geheimräte im Reichsamt des Innern an eine völlige Verschmelzung der verschiedenen Versicherungsweige nicht heran. Es bleiben demnach die Krankenversicherung, Unfallversicherung und Invalidenversicherung, der einzurichtende Hinterbliebenenversicherung angegliedert und als selbständige Teile der Arbeiterversicherung bestehen. Die geschiedlichen Bestimmungen für jeden dieser Teile bilden ein besonderes Buch der Reichsversicherungsordnung.

Damit haben die Geheimräte im Reichsamt des Innern die unerlässliche Voraussetzung für eine gründliche Reform der Arbeiterversicherung aufgegeben. Die Arbeiterversicherung bildet ein in sich zusammenhängendes Ganze. Deshalb kann sie nicht ohne eine ganz unangebrachte Vergeudung von Arbeitskraft und Geldmitteln in mehrere selbständige Teile zerrissen werden. Diese Tatsache wird sich bei der weiteren Besprechung des Entwurfs immer wieder in Erinnerung bringen.

Um die Mißstände, die sich aus dem Mangel an Einheitlichkeit ergeben, wenigstens möglichst zu mildern, soll der Arbeiterversicherung nach dem Entwurf ein für alle Teile gemeinsamer Unterbau gegeben werden: die Versicherungsämter, die in der Regel für den Bezirk einer oder mehrerer Verwaltungsbehörden errichtet werden sollen. Die Aufgaben der Versicherungsämter ist, die örtlichen Geschäfte der Reichsversicherung wahrzunehmen und in Angelegenheiten der Reichsversicherung Auskunft zu erteilen. Auf den Versicherungsämtern sind als die gemeinsame höhere Instanz die Oberversicherungsämter und als die höchste gemeinsame Instanz das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter aufgebaut und zwar als die alleinigen Organe für die Verwaltung und Rechtsprechung.

Derselbe Grund aber, der die Geheimräte vor der völligen Verschmelzung der verschiedenen Versicherungsweige zurückschrecken ließ, hat es ihnen auch unmöglich gemacht, die Versicherungs- und Oberversicherungsämter sowie das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter so zu gestalten, wie es notwendig ist, wenn die Arbeiterversicherung ihren großen Aufgaben in möglichst weitgehendem Maße gerecht werden soll. Die völlige Verschmelzung erschien den Geheimräten deshalb unmöglich, weil ein so großer Bau, wie der gemeinsame Bau für alle Teile der Arbeiterversicherung sein würde, nur auf der Selbstverwaltung der Arbeiter errichtet werden kann. Und die Selbstverwaltung der Arbeiter wollen die Herren unter keinen Umständen als notwendig anerkennen. Demgemäß sollen die Versicherungsämter, Oberversicherungsämter, das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter ohne die entscheidende Mitarbeit der Arbeiter auskommen.

In der „Begründung“ wird freilich die „Mitarbeit“ der Arbeiter in jenen Ämtern ganz besonders hervorgehoben. Zunächst heißt es darüber:

„In allen Versicherungsbehörden ist die Mitwirkung von Laien vorgesehen, von denen die Hälfte aus der Mitte der Versicherten gewählt wird: die Versicherungsvertreter beim Versicherungsamte, die Beisitzer beim Oberversicherungsamte und die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes.“

Außerdem bringt die Begründung einen Abschnitt mit der Überschrift: „Mitwirkung der Arbeitgeber und der Versicherten im Versicherungsamte.“ Der Abschnitt beginnt:

„In den Versicherungsämtern wird dem Grundsätze folgendermaßen Selbstverwaltung unter Beteiligung der Arbeitgeber und der Versicherten ausgiebig Rechnung getragen.“

Wie sieht es damit aber tatsächlich? Der Ausschluß bei dem Versicherungsamte besteht aus dem Vorsitzenden, einem Staatsbeamten, und je 2 Vertretern der Arbeiter und Unternehmer. Der Spruchauschuß besteht aus dem Vorsitzenden und je 1 Vertreter der Arbeiter und Unternehmer. In dem letzten Ausschuß gibt der Beamte stets in dem ersten Ausschuß zweitens dann den Aus-

schlag, wenn sich die Vertreter der Arbeiter und die der Unternehmer geschlossen gegenüber stehen. Noch viel ungünstiger ist das Verhältnis in den höheren Instanzen. Die Beschlußkammer der Oberversicherungsämter besteht aus dem Direktor des Oberversicherungsamtes, einem Mitglied (beides Staatsbeamten) und je einem Vertreter der Arbeiter und Unternehmer. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Direktors den Ausschlag. Mit ihm bilden die beiden Beamten stets die Mehrheit. — Die Spruchkammer der Oberversicherungsämter besteht aus einem Mitgliede des Oberversicherungsamtes und je 2 Beisitzern der Arbeitgeber und der Versicherten. Hier ist das Verhältnis dasselbe wie in dem Beschlußauschuß der Versicherungsämter. — Der Beschlußsenat und der Spruchsenat des Reichsversicherungsamtes bestehen aus 3 Beamten und je 1 Vertreter der Arbeiter und Unternehmer, so daß hier die Beamten stets die Mehrheit bilden.

Nirgends haben die Arbeiter den entscheidenden Einfluß. Vielmehr können sie überall entweder von den Beamten allein oder von diesen und den Vertretern der Unternehmer überstimmt werden. Dazu kommt, daß das Verfahren für die Wahl der Arbeitervertreter indirekt ist. Die Vorstände der Krankenkassen wählen die Vertreter bei den Versicherungsämtern, diese wählen die Vertreter bei den Oberversicherungsämtern und diese die Vertreter bei dem Reichsversicherungsamt und bei den Landesversicherungsämtern.

Dieser Aufbau der Arbeiterversicherung zeigt, daß im Reichsamt des Innern die bevorstehende Reform der Arbeiterversicherung ganz und gar nicht im Interesse der Arbeiter gedacht ist. Die Arbeiter sollen auf dem ganzen Gebiete der Arbeiterversicherung unter der Vormundschaft der Beamten und der Unternehmer gehalten werden. Das muten die Geheimräte unseren Arbeitern zu, die unermüdet mit allen Kräften ihre gewerkschaftlichen und politischen Organisationen ausbauen, um einen immer größeren Einfluß auf die Regelung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen zu erlangen. Die Arbeiterversicherung, d. h. die Fürsorge für die Kranken, Verunglückten und invaliden Arbeiter, greift aber so sehr in das Familienleben der Arbeiter ein, daß hier das rückwärtslose Vorgehen, das die Beamtenwirtschaft stets zur Folge hat, die Arbeiter aufs äußerste verbittern muß. Das haben die Erfahrungen mit der arbeitgeberfeindlichen Praxis in der Unfall- und Invalidenversicherung wahrlich nur zu deutlich gezeigt. Auf der anderen Seite wissen die Arbeiter aus der Tätigkeit der von ihnen selbst verwalteten Krankenkassen, daß die Verwaltung der Arbeiterversicherung durch die Beamten selbst am besten geeignet ist, die Bedürfnisse der tatsächlichen Bedürfnisse der Versicherten anzupassen. Wenn trotzdem den Arbeitern bei der bevorstehenden Reform der Arbeiterversicherung wirklich die Selbstverwaltung vorantzuhalten und die Vormundschaft der Beamten und Unternehmer aufgezwungen werden sollte, dann müssen das die Arbeiter als eine schwere Schädigung empfinden.

Wenn zwei dasselbe tun, dann ist es nicht dasselbe.

Unzählig sind die Fälle, in welchen ehrliche Arbeiter auf Grund des § 153 der Gewerbeordnung zu schweren Strafen verurteilt wurden, weil sie der äußerst empfindlichen Ehre von Streikbrechern zu nahe getreten waren. Unsere Gerichte wetteifern in der spitzfindigsten Auslegung der Gesetze, wenn es gilt, die ihr Koalitionsrecht wahren den Arbeiter ans Messer zu liefern; immer neue Paragraphen werden entdeckt, die es ermöglichen, den angeklagten Streikführer recht hart zu bestrafen. Wir erinnern nur an den groben Mißbrauch, der mit dem Erpressungsparagraphen getrieben wurde und noch getrieben wird, der dazu herhalten muß, Gewerkschaftsvertreter mit dem Makel der Bestrafung wegen eines antehabenden Vergehens zu belegen, obwohl die Handlung, deren sie angeklagt waren, für den schlichten Menschenverstand eine durchaus legale Betätigung darstellte.

Wie oft ist nicht die etwas energische Aufforderung zum Beitritt in die Organisation als Erpressung bestraft worden, weil der Beitrag, den das neue Mitglied zu zahlen verpflichtet ist, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil darstellt, den der „Erpresser“ sich oder einem Dritten, nämlich der Organisation, zu verschaffen gesucht hat. Der Hinweis auf die Arbeitseinstellung, die erfolgen würde, wenn der Unternehmer an seinem Widerstand gegen die Arbeiterforderung festhält, ist an dem Gewerkschaftsvertreter, der diese „Drohung“ gebraucht hatte, in recht vielen Fällen als Erpressung geahndet worden, und der Eifer, den die

Nichter an den Tag legten, um den Tatbestand so zu drehen und zu wenden, daß er den Anforderungen des betreffenden Strafgesetzbuchparagraphen entsprach, ist wahrhaft bewundernswert.

Es ist aber merkwürdig, daß dieser Scharfsinn der Juristen, der auf die Erzielung möglichst vieler und hoher Strafen gerichtet ist, sich nur dann äußert, wenn es gegen angeklagte Arbeiter geht. Sind einmal Unternehmer auf Grund eines Tatbestandes angeklagt, auf welchen die früher gegen angeklagte Arbeiter ausgefüllte kunstvolle Gesetzesauslegung genau paßt, da muß man nicht selten die Erfahrung machen, daß es den Richtern sehr schwer fällt, zu einem verurteilenden Erkenntnis zu kommen. Mancher Tropfen Schweiß wird in den Gerichtsstuben vergossen in dem Streben, eine Formel zu finden, die es ermöglicht, den angeklagten Unternehmer durch die Maschen des Gesetzes schlüpfen zu lassen, die sich über dem angeklagten Arbeiter unentrinnbar zusammenziehen. Man nennt das in Deutschland: „Gleiches Recht für alle“, ein Grundsatz, dem der Minister für die preussische Gerechtigkeit bekanntlich einst die Auslegung gegeben hat, daß, wenn zwei dasselbe tun, es durchaus nicht dasselbe ist.

Wir kommen zu dieser Betrachtung durch ein Urteil, welches der 6. Zivilsenat des Reichsgerichts am 8. Februar in einem Prozeß gefällt hat, welchen ein Schuhmachermeister in Kiel gegen die dortige Schuhmachervereinigung und die Freie Vereinigung selbständiger Schuhmachermeister angestrengt hat. Der Prozeß hatte folgende Ursache: Im Jahre 1904 befanden sich die Kieler Schuhmacher im Streik. Die Unternehmerorganisationen hatten die Forderungen abgelehnt und an die außerhalb der Organisation stehenden Meister ein Rundschreiben erlassen, in welchem diese aufgefordert wurden, den Beschlüssen der Organisationen beizutreten. Das Schreiben klang aus in die Drohung: „Kollegen, die sich nicht entschließen oder ihre Verpflichtung brechen und die Fortdauer der Gefellen beizutreten, werden beim Ausbruch des Streiks in den Zeitungen namhaft gemacht.“ Solche Meister, die für staatliche oder städtische Lieferungen hatten, sollten noch außerdem als Abtrünnige gekennzeichnet werden.

Der Schuhmachermeister Hamer, der Lieferungen für die kaiserliche Marine übernommen hatte, bewilligte die Forderungen der Arbeiter und ließ weiterarbeiten. Er wurde von der Vereinigung und der Vereinigung zur Rechtsfertigung vorgeladen, leistete aber dieser Vorladung keine Folge. Darauf machten die Unternehmerorganisationen ihre Drohung wahr. Sie richteten an sämtliche Kommandos der kaiserlichen Marine in Kiel ein Schreiben, in welchem sie unter Hinweis darauf, daß die Streikenden auch die Freigabe des 1. Mai forderten und Hamer diese Forderung ebenfalls bewilligt habe, diesen denunzierten, daß er mit der Sozialdemokratie gemeinsame Sache mache. In der Eingabe heißt es dann weiter: „Wir halten uns zu dieser Mitteilung für verpflichtet. Einmal mit Rücksicht auf unseren schweren wirtschaftlichen Kampf. Wir hoffen, daß die Behörden uns unterstützen und ihren Einfluß dahin geltend machen werden, daß nur solche Meister würdig sind, die Lieferungen für die kaiserliche Marine zu beschaffen, welche keine Verräter an dem gemeinschaftlichen Kampf gegen die Sozialdemokratie sind. Damit hoffen wir zu erreichen, daß die Abtrünnigen fortan zu uns halten und keinen weiteren Abfall zu befürchten brauchen.“

Diese Denunziation hatte die erwartete Wirkung; dem Meister Hamer wurden die Lieferungen für die Marine entzogen. Er strengte deshalb gegen die genannten Meistervereinigungen eine Schadenersatzklage an, die nun vor dem Reichsgericht ihre Erledigung fand. In dem Urteil, in welchem der Kläger mit seiner Forderung endgültig abgewiesen wird, wird den Beklagten der Satz des § 193 des Strafgesetzbuchs zugestimmt, weil sie mit dem Schreiben an die Marinebehörden berechtigte Interessen wahr genommen haben. Dann fährt die Begründung fort:

„In den wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist der Erfolg einer Partei wesentlich bedingt durch die Einigkeit und Geschlossenheit der Standesgenossen. Wer durch ein Sonderabkommen mit dem Gegner die Einigkeit zerstört, schädigt die Interessen seiner Standesgenossen aufs schwerste. Hier kommt hinzu, daß der Kläger sein schriftliches Versprechen, zu seinen Standesgenossen zu halten, gebrochen hat, ihnen im Lohnkampf in den Rücken gefallen ist und auf die Aufforderung zur Recht-

fertigung keine Antwort gegeben hat. Wenn diese ihrerseits zur Abwehr gegen den Abtrünnigen und zur Verhütung weiteren Abfalls scharfe Maßregeln ergriffen hat, so liegt darin nichts Unstößiges, solange das gewählte Mittel der Abwehr sich in den Grenzen des sittlich Erlaubten hielt. Die Mitteilung eines Namens eines solchen Abtrünnigen an seine Kundschaft unter Darlegung des wahren Sachverhalts würde nur dann dem Unstabsgefühl eines gerecht und billig denkenden Menschen widerstreiten, wenn damit bezweckt würde, den Wesenszeichen geschäftlich zugrunde zu richten. Das Berufungsgericht hat aber festgestellt, daß eine solche Absicht nicht bestanden hat."

Die Auffassung, welcher das Reichsgericht hier Ausdruck gibt, ist sehr vernünftig. Sie hätte auch die allgemeine Aufmerksamkeit nicht in dem Maße auf sich gelenkt, wenn sie nicht im strikten Widerspruch stände zu den Anschauungen, denen man in den Gerichtsurteilen zu begegnen gewohnt ist, wo es sich um angeklagte Arbeiter handelt. Man wäre vielleicht berechtigt, aus diesem Urteil die Hoffnung zu schöpfen, daß von hier ab eine neue Epoche in der gerichtlichen Beurteilung von Arbeitsstreitigkeiten datiert. Doch möchten wir vor einer solchen kühnen Schlussfolgerung warnen, denn der Rechtsgrundsatz, den wir als Überschrift dieses Artikels gewählt haben, ist noch nicht außer Kraft gesetzt.

Zu dem Bestreben, die beklagten Meisterorganisationen von Schuld und Fehle frei zu finden, geht das Reichsgericht übrigens noch weiter. Es stellt fest, daß die dem Kläger zugegangene Vorladung zwar eine Bedrohung enthalte, doch sei durch sie kein Schaden entstanden. Dieser ist erst entstanden durch das Schreiben an die Marinebehörden. Dieses Schreiben bildet zwar die Ausführung der vorangegangenen Drohung, aber der § 153 der Gewerbeordnung, der als Strafgesez nicht über die Grenzen seines Wortlautes ausgedehnt werden darf, stellt nur die Willensbeeinflussung durch Drohung unter Strafe, und für seinen Tatbestand ist es bedeutungslos, ob der Ankündigung des Uebels das Uebel selbst folgte. Das Vergehen wider § 153 ist mit der Drohung vollendet. Die Ausführung der Drohung kann eine selbständige Verfehlung wider § 153 oder ein sonstiges Schutzgesez darstellen: ist dies nicht der Fall, so ist, wenn nicht durch die Drohung, sondern durch ihre Ausführung ein Schaden verursacht wurde, der Schaden eben nicht auf einen Verstoß gegen § 153 zurückzuführen.

Diese Deduktion ist zwar etwas sehr gewunden, man wird sich aber merken müssen, daß es der Wille des Reichsgerichts ist, daß der § 153 der Gewerbeordnung nicht über die Grenzen seines Wortlautes ausgelegt werde. Es gibt nämlich viele Verichte, die in dieser Beziehung ganz anderer Meinung sind.

Die Wendungen in der Eingabe an die Marinebehörden „nicht würdig“ und „Verräter“ hält das Gericht an sich als ehrverlegend; das kommt aber für den Anspruch auf Schadenersatz nicht in Betracht, denn die Marinebehörden hätten dem Kläger auf Grund der Eingabe die Lieferung doch entzogen, wenn auch die ehrverlegenden Ausdrücke nicht gebraucht worden wären. In den Worten, „daß er nicht würdig sei, die Lieferung für die kaiserliche Marine zu beschaffen“, sieht das Reichsgericht keine Verurteilung. Es wird ihm nicht mitgeteilt, daß die biedereren Schuhmachermeister sich nicht angemacht haben, auf die Entschliessungen des Marinekommandos, also auf Personen von hohem militärischen Rang, einen Einfluß auszuüben. Sie haben den Behörden die Tatsachen nur zu dem Zweck mitgeteilt, daß diese aus eigener Entschliessung zu dem erhofften Resultat kommen. Die Eingabe war also nur die Anregung zu einer Verurteilung.

Es ist für einen juristischen Laien recht schwer, sich in den scharfsinnigen Deduktionen des Reichsgerichts zurechtzufinden. Die Hauptsache ist aber, daß die Unternehmerorganisationen von jeder Schuld frei befunden wurden. Man wird sich noch öfters in Prozessen, die gegen Arbeiter angestrengt werden, auf dieses Urteil beziehen, wir zweifeln aber nicht daran, daß man dann ebenso scharfsinnig nachweisen wird, daß der Arbeiter, der gerade so handelt wie die dieser Schuhmacherinnungsmänner, sich im höchsten Maße strafwürdig gemacht hat. Denn unsere Justiz urteilt stets ohne Ansehen der Person!

Interkonfessionelle Bruderliebe.

e. Die christlichen Gewerkschaften nennen sich interkonfessionell, womit sie sagen wollen, daß sie von ihren Mitgliedern nicht ein Bekenntnis auf einen bestimmten Glauben verlangen, daß sie im Gegenteil den katholischen wie den evangelischen Arbeitern offenstehen. Von mancher Seite wird sogar zugegeben, daß nicht einmal die Zugehörigkeit zu einer der beiden christlichen Konfessionen erforderlich sei, sondern daß „christlich“ in der Gewerkschaftsfrage weiter nichts bedeute als die Zusicherung, daß die Betätigung in der Organisation nicht den christlichen Grundsätzen widersprechen solle, wobei man es dann hauptsächlich auf eine Verhaltung sozialdemokratisch gesinnter Arbeiter abgesehen hat, da deren Anschauungen angeblich mit den christlichen Grundsätzen in Widerspruch stehen. Ganz klar sind sich die Christlichen über ihren Meinungen nie geworden; man weiß ja, daß die W.-Gladbacher und die Berliner sich fortwährend und sehr erbittert das „wahre

Christentum“ streitig machen, und selbst im Lager der W.-Gladbacher kann man über die Bedeutung des Wortes „christlich“ in der Gewerkschaftsfrage die sonderbarsten und verschiedenartigsten Ansichten hören, Ansichten, deren es so viele gibt, wie es Ausleger gibt.

Die Interkonfessionalität, zu der sich die ultramontanen Gewerkschaftsgründer verstanden haben, ist eine Tugend, die in der Not erdacht wurde. Grundsätzlich lag dem Zentrum, das die christlichen Gewerkschaften ins Leben rief, die konfessionelle, also rein katholische Organisation näher. Aber eine solche würde die ultramontane Herkunft, den Zweck als Zentrumschutztruppe gar zu deutlich verraten haben, und da man doch nicht nur in storkatholischen, sondern viel mehr noch in gemischt konfessionellen Gegenden — wir erinnern an die Bedeutung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes — die katholischen Arbeiter vor den Sozialdemokraten zu schützen hatte, so mußte man wohl oder übel die Gewerkschaft interkonfessionell einrichten. Die evangelischen Arbeiter, die beitraten, waren eine ganz annehmbare Zugabe; eine Gefahr, daß sie die Mehrheit in den christlichen Gewerkschaften gewinnen würden, lag nicht vor. Die Interkonfessionalität war also als Mittel, den Interessen der Konfessionalität, den Interessen des Ultramontanismus zu dienen, ganz geeignet, und so fand sie denn Aufnahme im Programm der christlichen Gewerkschaften.

Auf evangelischer Seite fand der schlechte Plan allerdings nur geringes Entgegenkommen. Die evangelische Geistlichkeit hat sich im allgemeinen den christlichen, richtiger ultramontanen Gewerkschaften gegenüber ferngehalten, daran ändern gelegentliche Sympathieerklärungen, die mehr dem Haß gegen die Sozialdemokratie als der Liebe zu den Ultramontanen entstammen, nicht das mindeste. Und selbst derartige gelegentliche Empfehlungen stoßen in evangelischen Kreisen auf starken Widerspruch. So findet sich in der „Allg. evangelisch-lutherischen Kirchenzeitung“ neuerdings eine Zuschrift, die hinweist auf die Erscheinung, daß nicht nur in Tageszeitungen, sondern auch in Sonntagsblättern christlicher Tendenz, ja auch in Organen für rein kirchliche Interessen Artikel, Berichte und Notizen zur Unterstützung der christlichen Gewerkschaftsbewegung zu finden seien. In der Aufnahme derartiger Stimmungsberichte erblickt der Verfasser der Zuschrift eine Täuschung, vor der er warnen zu müssen glaubt, und zwar aus folgenden Gründen:

Die christlichen Gewerkschaften sind danach auf materieller Grundlage aufgebaute, den Standesinteressen der Arbeiter dienende Organisationen. Aus der Bezeichnung „christlich“ erwachsen den Mitgliedern keinerlei Verbindlichkeiten, kein Neueintretender wird um seine Stellung zur christlichen Weltanschauung gefragt, und wenn gelegentlich von christlichen Wortführern betont wird, die Bewegung werde sich im Rahmen des Christlichen halten, so sind die Grenzen dafür schwer oder auch gar nicht zu bestimmen. Gewiß sei ein Gegensatz zwischen christlichen und sozialistischen Gewerkschaften vorhanden, aber von einem Gegensatz im wirklichen Sinne und in ausreichendem Maße sei nicht die Rede. Vor allem sei die christlich-ethische Position viel zu schwach, um der entschlossenen Negativität der anderen Seite ein wirksames Gegengewicht herzustellen. Ähnlich oder noch ungünstiger lägen die Dinge auf sozialwirtschaftlichem Gebiete. Hier gebe es zwischen den beiden Organisationen überhaupt keinen Gegensatz, sondern nur einen Unterschied, der zudem nicht einmal prinzipieller Art, sondern nur dem Grade nach vorhanden sei.

Der Gewerkschaftsmann der „Allg. evangelisch-lutherischen Kirchenzeitung“ weist darauf hin, daß die Christlichen schon aus propagandistischen Rücksichten nicht allzuweit in der Agitation hinter den sozialistischen Gewerkschaften zurückbleiben dürften; legten sie es doch vielfach darauf an, nachzuweisen, daß sie bei Streiks nicht weniger unternehmend und erfolgreich gewesen seien als die roten Organisationen. Und mit Grauen erwägt der Kirchenzeitungsmann die Frage, was die Christlichen tun würden, wenn einst die Sozialdemokraten mit dem Plan des Generalstreiks ernst machten. Alles in allem seien die christlichen Gewerkschaften weder in der christlich-ethischen Vertiefung noch in der sozialen Ausföhrung erfolgreich gewesen. Dagegen sei manches schöne patriarchalische Verhältnis durch sie gestört worden, ja, es scheine fast, als sei jeder der christlichen Gewerkschaft zuzählende Arbeiter für ein auch nur ehrerbietiges, geschweige denn ein patriarchalisches Verhältnis zu seinem Arbeitgeber verloren. Aus diesen und anderen Gründen ermahnt die Zuschrift die christliche und kirchliche Presse, in der Aufnahme der ihr von interessierter Seite zugehenden Mitteilungen und Verichte über die christliche Gewerkschaftsbewegung vorsichtiger und zurückhaltender zu sein, sie wenigstens nicht in einer Gestalt zu bringen, die zu falscher Beurteilung der Bewegung führen könnte.

Wie man sieht, erfahren die christlichen Gewerkschaften hier eine recht deutliche Absage von evangelischer Seite. Und man weiß, daß auch die evangelischen Arbeitervereine trotz aller Verbrüderungsversuche der Herren Munn, Behrens und Genossen sich durchaus nicht für einen allgemeinen Anschluß ihrer Mitglieder an die christlichen Gewerkschaften haben gewinnen lassen können. Gleichgültig, mißtrauisch, ja feindlich stehen die evangelischen Arbeitervereine, je nach der Stimmung ihrer leitenden Personen in den verschiedenen Gegenden den christlichen Gewerkschaften gegenüber. Und sie scheinen, wenn man von gewissen Vorgängen schließt, daß Ursache zu haben, der durch die Interkonfessionalität gewährleisteten Gleichberechtigung zu mißtrauen. In Nr. 14 des „Evangelischen Arbeiter-

vereinsboten“, Organ des Gesamtverbandes evangelischer Arbeitervereine Deutschlands, findet sich ein Artikel, der aus Düsseldorf erbauliche Enthüllungen über die wahre Natur der christlichen Gewerkschaften bringt.

In Düsseldorf hatte die Leitung des Kreisverbandes evangelischer Arbeitervereine sich an mehrere gewerkschaftliche Instanzen gewandt mit dem Ersuchen, bei der Berufung von Beamten auch den evangelischen Teil zu berücksichtigen, was man um so mehr fordern zu können glaubte, als in Düsseldorf bereits 18 katholische Gewerkschaftsbeamte vorhanden sind. Es wurde dann auch zugesagt, evangelische Bewerber zu berücksichtigen. Als sich dann im November 1908 für eine von den christlichen Gewerkschaften ausgeschriebene Stelle neben zwei katholischen Bewerbern auch zwei evangelische meldeten, wurden letztere übergangen. Nach mancherlei Ausflüchten gaben die Christlichen durch den Gewerkschaftssekretär Schmitz folgenden Grund an: Bei der Wahl eines evangelischen Beamten würde die Gefahr vorliegen, daß sich die Gewerkschaftsbeamten bei politischen Wahlen entgegenarbeiten. Außerdem seien neun Zehntel der Gewerkschaftsmitglieder katholisch und der evangelische Beamte würde bei dem größten Teil der katholischen Mitglieder ohne Einfluß bleiben. Und der Gewerkschaftssekretär Eickmann meinte: Wenn man in Düsseldorf eine starke christlich-soziale Partei hätte, dann ließe sich allenfalls über die Sache reden.

Man merkt, die Interkonfessionalität der christlichen Gewerkschaften hat ein Loch, wo es auf die Gleichberechtigung der evangelischen Arbeiter ankommt. Der Gewerkschaftsmann des „Evangelischen Arbeiterboten“ bemerkt zu dieser Betätigung christgewerkschaftlicher Bruderliebe: „Keine Frage nach Fähigkeiten oder Können. Der springende Punkt bei der Beamtenwahl ist, daß man erstens Zentrumsmann und zweitens katholisch ist. Nun ja, wenn neun Zehntel der Gewerkschaftsmitglieder katholisch sind, braucht man seinen Gefühlen keinen Zwang anzutun und kann über die Wünsche der Minderheit zur Tagesordnung übergehen. Daß der Verlauf der getätigten Beamtenwahl in Düsseldorf nicht spurlos vorübergehen wird, ist sicher. Innerhalb der evangelischen Arbeitervereine des Düsseldorf-Kreisverbandes kann man die christlichen Gewerkschaften nicht mehr empfehlen. Wenn die Beamten unter Zustimmung der katholischen Mitglieder erklären, daß bei der Wahl der Beamten Trumpf ist, was sollen wir Evangelischen dann noch dort? Etwas das Futter für die Beamtenkrippe liefern?“

Das ist deutlich. Es handelt sich in den christlichen Gewerkschaften demnach um sehr materielle Dinge. Die vielgerühmte „christliche Weltanschauung“ und der nicht minder gerühmte „christliche Idealismus“ tritt völlig in den Hintergrund. Die Aufrechterhaltung des Zentrumsinflusses ist die Hauptsache, und diesem zuliebe wird auch mit der Interkonfessionalität Schindluder getrieben. Die evangelischen Arbeiter mögen den christlichen Gewerkschaften beitreten, sie mögen zahlen, aber zur Befestigung der Beamtenposten sind diejenigen da, die auf die Zentrumsinteressen eingeschworen sind, allenfalls werden die seelen- und geistungsüberwandten Christlichsozialen vom Stöckerstamme für wenig beachtet hier und da zu Handlangern benützt an die Seite der ultramontanen Führer herbeigeholt zu werden. Wie die „politische Neutralität“ der christlichen Gewerkschaften erfunden worden ist, um die Parteinahme zugunsten des Zentrums zu verdecken, so die Interkonfessionalität, um die ultramontane Interessensucht zu verdecken.

Die Holzindustrie im Bayerischen Wald.

III. (Schluß)

R. Noch viel trauriger als mit der Arbeitszeit schaut es mit dem Arbeitsbedienste der Holzarbeiter aus. Im allgemeinen bewegt sich der Durchschnittslohn für diese Arbeiterkreise für erwachsene männliche Arbeiter zwischen 2 Mk. und 2,50 Mk. im Tag, bereinzelt bis 3 Mk. und nur in seltenen Ausnahmefällen darüber hinaus. Arbeiterinnen erhalten 1,20—2 Mk. im Tag, jugendliche 0,50 bis 1 Mk. Nach der bereits angeführten Verbandsstatistik betrug der Durchschnittslohn in Zwiesel: für Säger 14,87 Mk. die Woche, für Drechsler 12,52 Mk., für sonstige Holzarbeiter 14,75 Mk.; in Spiegelau: für die Holzwarenfabrik 11,99 Mk. In den Spielpatenfabriken in Bamberg erhalten männliche Arbeiter 1,80 Mk. im Tag, Arbeiterinnen 6 Mk. die Woche, in der Gaberlauge jugendliche im Tag 0,90 Mk. Der Verdienst der Spulnarbeiter in Ottenzell ist für männliche Arbeiter 1,20—1,50 Mk. im Tag oder bei Nachtschicht. Kreisräger erhalten 1 Mk., jugendliche Arbeiter an Maschinen 0,90 Mk. im Tag. Nicht viel besser sind die Löhne in den Fabriken in Freyung. In den Sägewerken in Passau werden für Säger und Maschinenführer 2,50—3 Mk. bezahlt, bereinzelt auch darüber. In der Zellstoffabrik Kallened erhalten jugendliche 0,90—1,50 Mk., ältere Arbeiter 2—2,50 Mk. im Tag. Gelernte Volkeren Vergolber werden mit 4—4,50 Mk. entlohnt im Tag, aber einige nur so lange, bis die von auswärts herangezogenen Arbeiter Einheimische angelehrt hatten, worauf viele der ersteren wieder entlassen wurden, da letztere die Arbeit um 45 Proz. billiger leisteten. Die Jalouiebrethholzer erhalten für 1000 m Hobeln 6,75 Mk., früher 7 Mk., und müßten

zuverlässig und einwandfrei zu gestalten. Der Bericht er...

Aus dem Bericht über die von der Generalkommission...

Im Arbeiterinnensekretariat ist nur eine Personalveränderung...

Der Kassenbericht weist einschließlich des Bestandes...

Im Anschluß an den Bericht der Generalkommission...

Einschließlich der aus dem Vorjahre übernommenen...

Der Glaserverband hielt seinen Verbandstag zu Ostern...

Zur Geschäftsordnung bemerkt Renkel Leipzig...

Verbandskassierer Schwerdt erklärt, er habe einer Konferenz...

Mit dem gleichen Stimmenverhältnis wurde auch der Antrag...

Wir haben schon bei früheren Gelegenheiten wiederholt...

Die Anträge auf Einrichtung einer Sterbekasse und auf...

Der Metallarbeiterverband zählte am Schluß des Jahres...

Die „Sattlerzeitung“ hat in ihrer Nummer 8 ein Festgewand...

Der Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands...

Unternehmerbewegung.

Rabiate Krauter.

Es scheint unter den ehrbaren Zunungsrautern Mode...

Wir hätten von dem am Ostermontag abgehaltenen...

Arbeitslosigkeit im 1. Quartal 1909.

Table with columns: Gau, Arbeitslose Mitglieder am Orte, Unterstützung haben erhalten, etc.

Im ersten Quartal 1909 betrug die Gesamtzahl der gemeldeten...

Der Prozentfuß der Arbeitslosen von der Gesamtzahl der...

Eine Steigerung hat auch in diesem Quartal wieder...

Auf 100 Arbeitslose entfallen 38,3 Unterstützte, gegen...

Die Durchschnittszahl der Tage, für welche Unterstützung...

Von den einzelnen Gauen hatte wieder der Gau Berlin...

der Gau München hat den allgemeinen Durchschnitt von...

Den Höchstfuß der Unterstützten von der Gesamtzahl der...

Die durchschnittliche Zahl der unterstützten Tage sowie...

Die Reiseunterstützung ist gegen das vorige Quartal um...

Besüglich der Zahl der auf der Reise unterstützten Mitglieder...

Zum Schluß fügen wir wieder das Ersuchen an alle...

Der Vorstand.

Berichtigung. Die in voriger Nummer veröffentlichte...

